

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen von SIXT

Die Vermietung von Kraftfahrzeugen und deren Ausrüstung und Zubehör durch SIXT SAS, eine ihrer Tochtergesellschaften, einen ihrer Vertreter oder einen ihrer Franchisenehmer (nachfolgend „der Vermieter“) unter der Marke „SIXT“ oder „FLIZZR“ oder einer anderen von SIXT eingetragenen Marke, unterliegt ausschließlich den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „AGB“) und den besonderen Bedingungen, die sich aus dem Vertragsdokument („der Mietvertrag“) ergeben, das dem Mieter („der Mieter“) übergeben wird. DER MIETER BESTÄTIGT, DASS ER DIE AGB SPÄTESTENS BEI DER ÜBERGABE DES MIETVERTRAGS UND DER FAHRZEUGSCHLÜSSEL IN DER ABHOLSTATION ERHALTEN, GEKANNT UND AKZEPTIERT HAT. Die Annahme der AGB und des Mietvertrages erfolgt durch die Unterschrift, die der Mieter auf einem elektronischen Terminal zu leisten hat. Die Unterschrift wird zusammen mit dem Mietvertrag auf physisch unveränderlichen Datenträgern elektronisch gespeichert. Ferner wird zwischen den Parteien vereinbart, dass das Bild der Unterschriften und des Mietvertrages den rechtlichen Wert eines Originaldokuments hat. In bestimmten Fällen (Stammkunden, gewerbliche Mieter, etc.) ist bei Abschluss jedes Mietvertrages nicht systematisch eine Unterschrift erforderlich. Die Parteien vereinbaren dann, dass sich die Annahme der AGB aus den bisherigen Mietverträgen oder aus einem etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag ergibt.

DIESE AGB LEGEN INSBESONDERE DIE FÄLLE FEST, IN DENEN DER VERMIETER EINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND/ODER EINEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS DES MIETERS ODER EINES BERECHTIGTEN FAHRERS (DIE „FAKULTATIVE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG“) AKZEPTIERT.

ARTIKEL 1 – Buchung und Mietdauer

1.1 Buchungen

Eine Buchung gilt lediglich für eine vom Mieter gewählte Fahrzeugkategorie und den entsprechenden Preis, nicht aber die Marke und das Modell des Fahrzeugs. Erscheint der Mieter nicht zum vereinbarten Termin und bis sechzig (60) Minuten nach der bei der Buchung angegebenen Zeit, ist SIXT nicht verpflichtet, die Buchung aufrechtzuerhalten. Stornierungen können jederzeit vor Mietbeginn vorgenommen werden, sofern nichts anderes für im Voraus bezahlte Mieten vereinbart wurde (Artikel 14).

1.2 Dauer und Verlängerung des Mietvertrages

Der Mietvertrag hat eine feste Laufzeit, wie zum Zeitpunkt der Buchung und im Mietvertrag festgelegt, und endet zum vereinbarten Zeitpunkt.

Da der Vermieter verpflichtet ist, die mit den Fahrzeugherstellern seines Fuhrparks vereinbarten Verpflichtungen einzuhalten, kann vom Mieter jederzeit die Rückgabe/der Ersatz des Fahrzeugs verlangt werden.

Nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Dauer kann sie auf Wunsch des Mieters und mit Zustimmung des Vermieters verlängert werden. Um eine solche Verlängerung zu vereinbaren, muss sich der Mieter mit dem Fahrzeug an die Niederlassung wenden, um einen neuen Mietvertrag zum aktuellen Tarif abzuschließen.

Kommt der Mieter nicht zur Verlängerung in die Niederlassung und wird das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und zum im Mietvertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt zurückgegeben, **wird der Mietvertrag gekündigt und die zu Beginn der Mietdauer abgeschlossenen Haftungsbeschränkungen und freiwilligen Versicherungen entfallen. Während der ununterbrochenen Nutzung des Fahrzeugs und bis zu seiner tatsächlichen Rückgabe haften der Mieter und jeder berechnigte Fahrer dem Vermieter gegenüber gesamtschuldnerisch für die Zahlung einer Nutzungsentschädigung, deren Höhe dem öffentlichen Satz des Vermieters für Tagesmieten entspricht, der in den Niederlassungen des Vermieters ausgehängt ist, es sei denn, die Nichtrückgabe ist nicht durch den Mieter oder den berechtigten Fahrer zu vertreten.**

Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die ihn daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er, wenn das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird, wegen Veruntreuung gerichtlich belangt wird.

ARTIKEL 2 - FAHRBERECHTIGTE PERSONEN

Grundsätzlich ist nur der Mieter berechnigt, das Fahrzeug zu führen. Wenn der Mieter wünscht, dass eine oder mehrere weitere Personen das gemietete Fahrzeug unter den sich aus dem Mietvertrag und diesen AGB ergebenden Bedingungen nutzen dürfen, müssen diese weiteren Personen vor der Vermietung hinsichtlich des Führerscheins und der Vorlage eines Ausweisdokuments die gleichen Bedingungen wie der Mieter erfüllen („Berechnigte Fahrer“). Für jeden berechtigten Fahrer fällt ein Zuschlag an.

Der Mieter und jeder berechnigte Fahrer verpflichten sich dazu, das Fahrzeug mit einem gültigen Führerschein zu führen, der zum Zeitpunkt der Fahrzeugmietung nicht storniert, ausgesetzt, abgelaufen oder entzogen sein darf.

Es wird daran erinnert, dass jede Untervermietung oder Verleihung des Fahrzeugs an eine nicht vom Vermieter befugte Person verboten ist und dass dadurch der Versicherungsschutz sowie die Versicherungsleistungen verwirkt werden.

ARTIKEL 3 – VORZULEGENDE DOKUMENTE

3.1 Bei der Übergabe des Fahrzeugs müssen sich der Mieter und gegebenenfalls jeder berechnigte Fahrer persönlich an die SIXT-Niederlassung wenden und ihren in Frankreich gültigen Führerschein im Original vorlegen, mit dem sie das gemietete Fahrzeug führen dürfen, sowie einen Personalausweis oder Reisepass. Abhängig von der Kategorie des gemieteten Fahrzeugs kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter und jeder berechnigte Fahrer ihren Führerschein bereits seit einer gewissen Dauer besitzen.

Unternehmen, die mit dem Vermieter einen geschäftlichen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, müssen selbst prüfen, ob die berechtigten Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins sind.

3.2 Da Zahlungen per Scheck ausgeschlossen sind, muss der Mieter bei der Übergabe des Fahrzeugs eine auf seinen Namen lautende Bankkarte oder eine gültige internationale Kreditkarte vorlegen, damit der Vermieter seine Zahlungsfähigkeit überprüfen kann. Die vom Mieter bei der Fahrzeugübergabe vorgelegte Bank- oder Kreditkarte muss bis zur Rückgabe des Fahrzeugs und nach Ablauf des Mietvertrags noch mindestens weitere 30 Tage gültig sein, oder 60 Tage für Verträge von mehr als 27 Tagen.

Bei Fahrzeugen höherer Kategorie kann der Vermieter die Vorlage von zwei Bankkarten verlangen.

3.3 Im Falle einer Vertragsverlängerung führt der Vermieter unter den in Artikel 1.2 genannten Bedingungen eine erneute Kreditprüfung des Mieters mittels der ursprünglich vorgelegten Bank- oder Kreditkarte durch.

Ergibt das Ergebnis dieser Prüfung eine mangelnde Zahlungsfähigkeit, wird der Mietvertrag automatisch gekündigt und der Mieter muss das Fahrzeug unverzüglich zurückgeben.

ARTIKEL 4 - EIGENTUM AM FAHRZEUG UND AN DESSEN ZUBEHÖR

Das Fahrzeug und sein Zubehör sind Eigentum des Vermieters oder eines Dritten. In jedem Fall sind weder der Mieter noch der berechnigte Fahrer befugt, das Fahrzeug und sein Zubehör unterzuvermieten, sowie Änderungen oder Reparaturen an dem gemieteten Fahrzeug und seinem Zubehör vorzunehmen, außer in den in Artikel 6 vorgesehenen Fällen.

ARTIKEL 5 - LIEFERUNG DES FAHRZEUGS

Das Fahrzeug und sein Zubehör werden dem Mieter in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich verborgener Mängel. Sichtbare Mängel am Fahrzeug und dessen Zubehör, Kilometerstand und Kraftstoffstand sind im Mietvertrag auszuweisen. DER MIETER IST VERPFLICHTET, DEN ZUSTAND DES FAHRZEUGS UND DIE ANGABEN ZUM MIETVERTRAG ZUM ZEITPUNKT DER RÜCKGABE DES FAHRZEUGS ZU ÜBERPRÜFEN. Falls erforderlich, muss der Mieter den Vermieter vor der Abfahrt über nicht aufgeführte offensichtliche Mängel

und Abweichungen in der Kilometerleistung oder im Kraftstoffstand informieren, damit der Vermieter die Angaben im Mietvertrag berichtigen kann. FEHLEN SOLCHE ANGABEN VOR DER ABFAHRT DES MIETERS BEIM VERMIETER, KÖNNEN KEINE ANSPRÜCHE WEGEN OFFENSICHTLICHER MÄNGEL GELTEND GEMACHT WERDEN.

ARTIKEL 6 - WARTUNG

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer verpflichten sich, das Mietfahrzeug und dessen Zubehör zu pflegen, insbesondere den Motoröl- und Wasserstand in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und sicherzustellen, dass das Fahrzeug während der gesamten Mietzeit in fahrbereitem Zustand bleibt.

Es ist dem Mieter und jedem berechtigten Fahrer untersagt, ohne die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Vermieters Reparaturen am Mietfahrzeug durchzuführen.

ARTIKEL 7 – NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES FAHRZEUGS

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer sind verpflichtet, das gemietete Fahrzeug insbesondere nicht zu benutzen oder benutzen zu lassen:

- Abseits von befestigten Straßen,
- Für die entgeltliche Beförderung von Gütern, ausgenommen Nutzfahrzeuge,
- Für den Transport von Personen gegen Entgelt,
- Um Autofahren zu lernen,
- Für Testfahrten, Wettbewerbe oder Autorennen,
- Durch eine Person, die unter dem Einfluss von Alkohol (Blutalkoholgehalt über dem gesetzlich zulässigen Wert) oder einer verbotenen Substanz (Drogen, Medikamente usw.) steht,
- Eine Last oder eine Anzahl von Passagieren zu befördern, die die Spezifikationen des Herstellers übersteigt,
- Zur Beförderung von brennbaren, explosiven oder radioaktiven Stoffen (Öle, Spirituosen usw.), die das Fahrzeug beschädigen oder eine anormale Gefahr für seine Insassen und/oder Dritte darstellen können; dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung von gängigen und üblichen Erzeugnissen wie z. B. Alkoholflaschen, Mineralölen oder Gaskartuschen,
- Um ein anderes Fahrzeug zu schieben oder abzuschleppen,
- in Ländern, die laut Mietvertrag untersagt sind, gemäß den Bedingungen und der Liste in Anlage 1,
- Für jegliche Untervermietung,
- Fahren in für die Öffentlichkeit verbotenen Bereichen (Flughafenzonen, Militär, etc.)
- Zum Begehen einer Straftat.

Generell sind der Mieter und jeder berechtigte Fahrer verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten und von rücksichtslosem Fahren abzusehen.

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer verpflichten sich außerdem, die Schlüssel zum Fahrzeug in ihrem Besitz zu behalten, die Diebstahlsicherung zu benutzen, das Fahrzeug zu verriegeln und die Fahrzeugpapiere bei sich zu führen.

DER VERMIETER EMPFIEHLT DEM MIETER UND JEDEM BERECHTIGTEN FAHRER, DIE ABMESSUNGEN ODER MASSE DES FAHRZEUGS ZU BEACHTEN (INSBESONDERE BEI NUTZFAHRZEUGEN). JEDLICHE FEHLEINSCHÄTZUNG DES FAHRZEUGMASSES HINSICHTLICH DER STRASSENINFRASTRUKTUREN, DURCH DIE EIN VERLUST DES FAHRZEUGES ODER SCHÄDEN DARAN ENTSTEHEN, FÜHRT ZUM AUSSCHLUSS JEDLICHER FAKULTATIVER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10.2.

AUCH WENN DER MIETER EINE ODER MEHRERE FAKULTATIVE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10.2 UNTERSCHRIEBEN HAT, HAFTEN DER MIETER UND ALLE BERECHTIGTEN FAHRER IM FALLE JEDLICHER NUTZUNG DES FAHRZEUGS, DIE GEGEN DIESEN ARTIKEL VERSTÖSST, FÜR DIREKTE UND INDIREKTE SCHÄDEN, KOSTEN UND ANWALTSKOSTEN, DIE DARAUSS ENTSTEHEN.

ARTIKEL 8 – INSTANDSETZUNG DES MIETFAHRZEUGES

Der Mieter oder jeder berechtigte Fahrer ist verpflichtet, das gemietete Fahrzeug, seine Schlüssel und Papiere spätestens zu dem im Mietvertrag festgelegten Datum und Zeitpunkt in dem im Mietvertrag beschriebenen Ausgangszustand zurückzugeben, mit Ausnahme der normalen Abnutzung des Fahrzeugs. Während der Rückgabe ist die kontradiktorische Prüfung des Fahrzeugs Gegenstand eines vom Mieter oder einem berechtigten Fahrer unterzeichneten Rückgabeprotokolls. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Mieter auf Anfrage zur Verfügung gestellt. In einigen Niederlassungen wird das Rückgabeprotokoll an einem elektronischen Terminal erstellt. Die Unterschrift des Mieters an diesem elektronischen Terminal wird zusammen mit dem Rückgabeprotokoll auf physisch schreibgeschützten Medien elektronisch gespeichert. Ferner wird zwischen den Parteien vereinbart, dass das Bild der Unterschriften und des Mietvertrages den rechtlichen Wert eines Originaldokuments hat.

ARTIKEL 9 - VERSICHERUNG

9.1 Pflichtversicherung - Haftpflicht (Artikel L.211-1 frz. Versicherungsgesetz)

Jedes vom Mieter gemietete Fahrzeug ist durch eine Haftpflichtversicherung entsprechend den geltenden Vorschriften versichert.

Gemäß Artikel R.211-5 frz. Versicherungsgesetzbuch „gilt die Versicherungspflicht für die Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden, die im Verkehr verursacht werden durch:

1. Unfälle, Brände oder Explosionen, die durch das Fahrzeug, das Zubehör und die bei seiner Nutzung verwendeten Produkte, Gegenstände und Stoffe verursacht wurden;

1. Das Herabfallen dieser Zubehörteile, Gegenstände, Stoffe oder Erzeugnisse“.

Vorbehaltlich der Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesen AGB sind der Mieter und jeder zugelassene Fahrer daher gegen die finanziellen Folgen ihrer zivilrechtlichen Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Dritten (einschließlich Fahrzeuginsassen) entstehen und an deren Eintreten das gemietete Fahrzeug beteiligt ist, abgesichert.

Für den Mieter oder einen berechtigten Fahrer, der das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls führt, gilt diese Garantie nicht. Schäden am Fahrzeug sind ebenfalls nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt. In diesem Zusammenhang kann der Mieter oder ein berechtigter Fahrer seine Haftung gemäß Artikel 10 beschränken.

Eine Haftpflichtversicherung gilt nicht:

- für Schäden, die der Mieter oder ein berechtigter Fahrer seinen Bediensteten oder Mitarbeitern mit dem gemieteten Fahrzeug zufügt,
- für Schäden, die Personen erlitten haben, wenn ihre Beförderung nicht unter den in Artikel A.211-3 frz. Versicherungsgesetzbuch beschriebenen Sicherheitsbedingungen durchgeführt wird,
- wenn zum Zeitpunkt des Schadenfalls der Führerschein des Mieters oder eines berechtigten Fahrers nicht gültig ist oder entzogen wurde,
- im Allgemeinen bei Ereignissen, die durch Artikel R.211-10 und R.211-11 frz. Versicherungsgesetz von der Garantie ausgeschlossen sind,
- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten im Sinne von Artikel L.113-1 frz. Versicherungsgesetzbuch,
- bei Nutzung des Mietfahrzeugs für Testfahrten, Wettbewerbe oder Autorennen,
- bei versuchtem oder vollendetem Selbstmord,
- bei Betrugsversuchen,
- bei vorsätzlichen Falschangaben im Mietvertrag oder im Unfallprotokoll.

Bei Nichteinhaltung der sich aus diesen AGB ergebenden Verpflichtungen ist der Mieter oder jeder berechnigte Fahrer verpflichtet, dem Vermieter den Betrag oder die Entschädigung, die der Vermieter bei Tod oder Sachschaden eines Dritten auf Rechnung des Mieters an einen Dritten gezahlt hat, zurückzuerstatten.

9.2 Fakultative Fahrer-/Fahrzeuginsassenversicherung („Insassenunfallschutz“ – „PAP“)

Der Vermieter hat auf Rechnung seiner Mieter eine Fahrer-/Fahrzeuginsassenversicherung („Unfallversicherung“) bei einer als zuverlässig bekannten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen.

Mit diesem Versicherungsschutz erhalten der Fahrer und die Fahrzeuginsassen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen bei Erwerbsunfähigkeit, Tod und Arztkosten auf Grund von unfallbedingten Personenschäden.

Im Schadenfall muss der Kunde den Vermieter informieren und erhält von ihm das Formular für die Schadenmeldung.

Das ausgefüllte Formular muss anschließend vom Kunden direkt an den Versicherer geschickt werden, der allein für die Bearbeitung und Regulierung der Schäden im Rahmen der Unfallversicherung zuständig ist.

Ergänzend und vorbehaltlich der Anwendung der Unfallversicherung kann der Mieter den fakultativen „PAP“-Schutz abschließen.

Mit diesem fakultativen Versicherungsschutz („Insassenunfallschutz“ – „PAP“) erhält der Fahrer bei Personenschäden durch einen Unfall, der durch ihn verursacht wurde oder für den kein anderer Verursacher festgestellt werden konnte, sowie die Fahrzeuginsassen vom Vermieter eine ergänzende Entschädigung zusätzlich zu den in der Unfallversicherung vorgesehenen im Falle von Tod oder Erwerbsunfähigkeit, sofern der Tod oder die Erwerbsunfähigkeit aus einem Unfall anlässlich der Nutzung des gemieteten Fahrzeugs resultieren.

Falls der Mieter die fakultative PAP-Versicherung abschließen möchte, muss er eine entsprechende Zusatzgebühr an den Vermieter entrichten.

Die Höhe der vom Vermieter im Rahmen der PAP-Zusatzversicherung gezahlten Entschädigung ist den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Website des Vermieters oder in seiner Niederlassung zu entnehmen.

Wenn die Unfallversicherung nicht greift, kommt auch die fakultative „PAP“-Versicherung nicht zur Anwendung.

Die Unfallversicherung und der „PAP“-Schutz gelten nur während der im Mietvertrag angegebenen Mietdauer und in den im Mietvertrag zugelassenen Ländern. Nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer und sofern vom Vermieter vor Eintreten des Unfalls eine Verlängerung des Mietvertrags nicht ausdrücklich akzeptiert wurde, verlieren der berechnigte Fahrer und jeder Insasse den Schutz der Unfallversicherung und des „PAP“-Versicherungsschutzes.

ARTIKEL 10 – VERLUST UND BESCHÄDIGUNG DES FAHRZEUGS

10.1 Grundsatz der Verantwortlichkeit des Mieters und der berechtigten Fahrer

SOFERN SIE NICHT NACHWEISLICH OHNE SEIN VERSCHULDEN STATTGEFUNDEN HABEN, HAFTEN DER MIETER UND JEDER FAHRER IN ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN VON ARTIKEL 1732 DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES FÜR DEN VERLUST UND DIE WERTMINDERUNG, DIE WÄHREND DER VERMIETUNG AN DEM FAHRZEUG ENTSTEHEN. Die Haftung des Mieters oder der berechtigten Fahrer kann den Betrag der Reparaturen einschließen, die von einem Sachverständigen festgestellt oder von einer Werkstatt berechnet wurden, den Marktwert des Fahrzeugs, die Entschädigung für die Stilllegung des Fahrzeugs und sonstige Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung des gemieteten Fahrzeugs während der Mietdauer (wie Abschleppkosten, Fahrzeugaufbewahrungskosten, Schätzungskosten,

Sachverständigengebühren, Bearbeitungsgebühren usw.), sowie die Reinigungskosten, die durch einen stark verschmutzten Zustand des Fahrzeugs notwendig werden.

Die Reklamationsrechnung enthält die Reparaturkosten bzw. die durch das Gutachten geschätzten Kosten, die Gebühren des Kfz-Sachverständigen, die Kapitalkosten, die Abschleppkosten, die Pfändungsgebühren sowie die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Vorgangs durch SIXT.

WICHTIGER HINWEIS: Die Fahrzeuge des Vermieters sind nicht systematisch durch andere Versicherungen als die der gesetzlichen Pflichtversicherung gedeckt. So müssen je nach Umständen Risiken wie Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeugs möglicherweise vom Mieter und jedem berechtigten Fahrer getragen werden, die verpflichtet sein können, den Marktwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Verlustes zu erstatten.

Gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr akzeptiert der Vermieter, dass diese Haftung des Mieters oder des berechtigten Fahrers beschränkt und/oder ausgeschlossen ist („Fakultative Haftungsbeschränkungen“). **DIESE FAKULTATIVEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, DEREN BEDINGUNGEN ABSCHNITT 10.2 ZU ENTNEHMEN SIND, SIND KEINE VERSICHERUNG.**

10.2 Fakultative Haftungsbeschränkungen

Die Anwendung der fakultativen Haftungsbeschränkungen setzt die Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB durch den Mieter voraus.

10.2.1 Vollkaskoversicherung im Fall von Diebstahl und Unfall („Diebstahl- und Unfallschutz“)

Mit dem Abschluss einer fakultativen Vollkaskoversicherung bei Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter, einen zusätzlichen Preis pro Tag (pro vierundzwanzig (24) Stunden, nicht teilbar) gemäß dem geltenden Tarif zu zahlen. Er erhält dann mit jedem berechtigten Fahrer eine Beschränkung seiner Haftung für Sachschäden am Fahrzeug und dessen Zubehör und Ausrüstung sowie im Falle eines Diebstahls bis zu einem im Mietvertrag angegebenen Betrag, der gemäß der zusätzlich abgeschlossenen Vollkaskoversicherung bis zur vollständigen Freistellung gehen kann.

„Glasbruch“ und „Reifenschäden“ sind nicht durch den Diebstahl- und Unfallschutz abgedeckt.

Bei Schäden gilt diese Haftungsbeschränkung für Sachschäden am Fahrzeug sowie an dessen Zubehör und Ausrüstung, die nicht durch Diebstahl, versuchten Diebstahl oder Vandalismus entstanden sind. **DIE SELBSTBETEILIGUNG WIRD DURCH DEN VERMIETER FÜR JEDEN SCHADEN SEPARAT IN RECHNUNG GESTELLT.**

10.2.2 Haftungsbeschränkung im Fall von Reifen- und Fensterschäden („Reifen- und Glasschutz“)

Gemäß Artikel 10.2.1 dieser AGB sind Schäden an Reifen und Fenstern vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mit der Unterzeichnung der fakultativen Haftungsbeschränkung für Fenster- und Reifenschäden bei Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter, einen zusätzlichen Preis pro Tag (pro vierundzwanzig (24) Stunden, nicht teilbar) gemäß dem geltenden Tarif zu zahlen. Er erhält dann zusammen mit jedem berechtigten Fahrer eine Befreiung von seiner Haftung für Sachschäden an Reifen (ausgenommen Felgen), Fahrzeugscheiben (Windschutzscheibe, Seitenscheiben, Heckscheibe) sowie Außen- und Innenspiegeln.

10.2.3 Haftungsbeschränkung im Fall von Sachschäden am Fahrzeuginnenraum („Innenraumschutz“)

Mit der Unterzeichnung der fakultativen Haftungsbeschränkung für Sachschäden am Fahrzeuginnenraum bei Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter, einen zusätzlichen Preis pro Tag gemäß dem geltenden Tarif zu zahlen. Er erhält dann mit jedem berechtigten Fahrer eine Beschränkung seiner Haftung für Sachschäden sowie Verschmutzungen am Fahrzeuginnenraum bis zu einem im Mietvertrag angegebenen Betrag, der gemäß des zusätzlich abgeschlossenen Schutzes bis zur vollständigen Freistellung gehen kann.

Diese Haftungsbeschränkung gilt für Schäden und Verschmutzungen:

- an den Innenseiten der Ladefläche und des Kofferraums, während der Nutzung, der Beladung und der Entladung des Fahrzeugs;
- im Innenraum des Fahrzeugs oder der Fahrer- bzw. der Beifahrerkabine
- an den Außenwänden der Ladeklappe während deren Handhabung, falls das Fahrzeug mit einer Ladeklappe ausgestattet ist.

10.2.4 Haftungsausschluss bei „Vollkaskoversicherung“, „Reifen- und Glasschutz“ und „Innenraumschutz“

Diese Zusatzversicherungen gelten nicht:

- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten im Sinne von Artikel L.113-1 frz. Versicherungsgesetzbuch,
- bei grober Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit des Mieters oder des berechtigten Fahrers (z.B. im Fahrzeug zurückgelassene Schlüssel),
- im Falle eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung,
- bei einer Nutzung des Mietfahrzeugs entgegen den Bestimmungen von Artikel 7 dieser AGB, insbesondere der Nutzung:
 - abseits von befestigten Straßen
 - für den Transport von Waren gegen Bezahlung, es sei denn, der Vermieter hat dies schriftlich genehmigt,
 - für den Transport von Personen gegen Entgelt,
 - für Fahrtraining, für Testfahrten, Wettbewerbe oder Autorennen,

- durch eine Person, die unter dem Einfluss von Alkohol (Blutalkoholgehalt über dem gesetzlich zulässigen Wert) oder einer verbotenen Substanz (Drogen, Medikamente usw.) steht,
- für die Beförderung von Lasten oder einer Anzahl von Passagieren, die die Spezifikationen des Herstellers übersteigt,
- zur Beförderung von brennbaren, explosiven oder radioaktiven Stoffen (Öle, Spirituosen usw.), die das Fahrzeug beschädigen oder eine anormale Gefahr für seine Insassen und/oder Dritte darstellen können; dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung von gängigen und üblichen Erzeugnissen wie z. B. Alkoholflaschen, Mineralölen oder Gaskartuschen,
- um ein anderes Fahrzeug zu schieben oder abzuschleppen,
- in Ländern, die laut Mietvertrag untersagt sind, wie in Anlage 1 beschrieben und aufgeführt,
- für jegliche Untervermietung,
- Fahren in für die Öffentlichkeit verbotenen Bereichen (Flughafenzonen, Militär, etc.)
- mit der Absicht, eine Straftat zu begehen.
- bei Transport des Fahrzeugs mit der Fähre,
- bei versuchtem oder vollendetem Selbstmord,
- bei Fahrten mit abgelaufenem, ausgesetztem oder entzogenem Führerschein,
- beim Fehlen einer Erklärung über die Umstände eines Unfalls oder eines Brandes gemäß Artikel 11.2 der vorliegenden Mietbedingungen oder beim Fehlen einer Erklärung zu den Umständen eines Diebstahls gemäß Artikel 11.3 der Mietbedingungen.
- bei einer Erklärung zu den Umständen eines Unfalls oder eines Brandes, die nicht mit den Bestimmungen von Artikel 11.2 der Mietbedingungen im Einklang stehen, oder bei einer Erklärung der Umstände eines Diebstahls, die nicht mit den Bestimmungen des Artikels 11.3 der Mietbedingungen im Einklang stehen,
- im Falle eines Betrugsversuchs,
- bei vorsätzlichen Falschangaben im Mietvertrag, in der Meldung der Umstände eines Unfalls, Brandes oder Diebstahls oder in der nach einem Unfall erstellten Unfallaufnahme,
- bei Schäden, die nicht als durch einen Brand verursacht angesehen werden (d.h. eine Verbrennung mit Flammen), wie zum Beispiel durch Zigarettenglut
- bei Schäden am Eigentum oder an Handelswaren des Mieters oder des berechtigten Fahrers, die im Fahrzeug transportiert werden,
- bei Beschädigungen im Fahrzeuginnenraum, außer wenn der Innenraumschutz vom Mieter abgeschlossen wurde,
- bei Schäden auf Grund der Verwendung eines nicht konformen Kraftstoffs,
- bei Nichtzahlung des Mietpreises und sonstiger Kosten,
- bei Beschädigung der oberen Teile des Fahrzeugs und bei Schäden infolge einer Beschädigung an den oberen Teilen. Darunter sind die Bereiche zu verstehen, die sich oberhalb der oberen Begrenzung der Windschutzscheibe befinden,
- bei Beschädigungen der unteren Teile des Fahrzeugs, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Schäden infolge einer Beschädigung an den unteren Teilen. Darunter sind die unteren Bereiche zu verstehen, die sich unterhalb der Karosserie befinden,

- bei Diebstahl des Fahrzeugs durch Mitarbeiter des Mieters oder durch einen berechtigten Fahrer, dessen Familienangehörige (S. Artikel 311-12 frz. Strafgesetzbuch) oder Personen, die in Ihrer Hausgemeinschaft leben,
- bei Diebstahl der persönlichen Gegenstände und Waren des Mieters oder des berechtigten Fahrers, die im Fahrzeug mitgeführt wurden.

IM HINBLICK AUF DIESE HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE WIRD ERNEUT DARAUF HINGEWIESEN, DASS DER VERMIETER DEM MIETER UND JEDEM BERECHTIGTEN FAHRER EMPFIEHLT, AUF DIE GRÖSSE ODER DIE MASSE DES FAHRZEUGS (INSBESONDERE BEI NUTZFAHRZEUGEN) ZU ACHTEN. JEDE FALSCH EINSCHÄTZUNG DER MASSE IN ZUSAMMENHANG MIT DER STRASSENINFRASTRUKTUR, DIE DEN VERLUST DES FAHRZEUGS ODER SCHÄDEN AN IHM VERURSACHT, KANN ZUM AUSSCHLUSS MÖGLICHER FAKULTATIVER HAFTUNGSBEGRENZUNGEN, WIE OBEN DARGELEGT, FÜHREN.

10.2.5 Dauer und Anwendungsbereiche der Haftungsbeschränkungen

Die fakultativen Haftungsbeschränkungen sind nur für die im Mietvertrag angegebene Mietdauer gültig. Nach diesem Zeitraum verlieren der Mieter und jeder berechnigte Fahrer die fakultativen Haftungsbeschränkungen, worauf bereits in Abschnitt 1.2 der vorliegenden Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde. Eine Ausnahme besteht bei der vom Vermieter offiziell akzeptierten Verlängerung des Mietvertrags vor Eintritt eines Schadens.

ARTIKEL 11 - PFLICHTEN IM SCHADENFALL

11.1 Allgemeine Verpflichtungen

In einem Schadenfall jeglicher Art – Unfall, Diebstahl, versuchter Diebstahl, Brand, Zusammenstoß mit Wild oder jeder anderen Schaden am Fahrzeug - (der „Schadenfall“) muss der Mieter oder der berechnigte Fahrer alle sinnvollen Maßnahmen ergreifen, um die Interessen des Vermieters und gegebenenfalls der Versicherungsgesellschaft zu schützen, und zwar:

- Den Vermieter so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt oder Feststellung eines der vorgenannten Unfälle oder Schäden zu informieren, da er andernfalls den Versicherungsschutz gemäß Artikel 9 und die fakultativen Haftungsbeschränkungen gemäß Artikel 10 verlieren kann, falls die Verzögerung der Meldung dem Vermieter Schaden zugefügt hat. Die genannten Versicherungsgarantien und -beschränkungen bleiben jedoch bestehen, wenn die Verzögerung der Meldung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Der Verlust des in Artikel 9 vorgesehenen Versicherungsschutzes gilt jedoch gemäß Artikel R. 211-13 frz. Versicherungsgesetzbuch nicht gegenüber geschädigten Dritten und Verkehrsunfallopfern oder deren Angehörigen.

Er ist auch dazu verpflichtet:

- wenn nötig, Polizei oder Gendarmerie benachrichtigen,
- das von der Schadensabteilung des Vermieters zugesandten Meldeformular („die Meldung“) auszufüllen, das dem Vermieter ordnungsgemäß ausgefüllt zurückgegeben werden muss, da ansonsten die Nutzung der in Artikel 10 genannten fakultativen Garantien verlorengeht.

Die Meldung, die von der Schadensabteilung des Vermieters zugestellt wird und so bald wie möglich zurückgesandt werden sollte, muss Folgendes enthalten:

- die Umstände, das Datum, den Ort und die Zeit des Vorfalls,
- die Namen und Anschriften von möglichen Zeugen,
- gegebenenfalls das Kennzeichen des dritten beteiligten Fahrzeugs, den Namen und die Anschrift seines Besitzers, den Namen der Versicherungsgesellschaft und die entsprechende Versicherungsnummer.

11.2 Besondere Pflichten bei Unfall

Bei einem Unfall müssen der Mieter oder der berechtigte Fahrer, zusätzlich zu den in Artikel 11.1 festgelegten Verpflichtungen, einen Bericht verfassen, indem sie das im Fahrzeug bereitgestellte Dokument ausfüllen, außer in Fällen höherer Gewalt.

Wenn ein Polizeibericht oder ein Feststellungsprotokoll erstellt wurde, müssen diese Dokumente der Erklärung beigelegt werden.

Der Mieter oder der berechtigte Fahrer sind nicht berechtigt, eine Vereinbarung oder einen Vergleich jeglicher Art im Namen und auf Rechnung des Vermieters oder von dessen Versicherer abzuschließen.

11.3 Besondere Pflichten im Falle eines Diebstahls

Bei Diebstahl des Fahrzeugs muss der Mieter oder der berechtigte Fahrer:

- den Mieter so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach der Entdeckung des Diebstahls benachrichtigen, insbesondere um dem Vermieter rechtzeitig Zugang zu den Geolokalisierungsdaten des Fahrzeugs zu ermöglichen, da ansonsten die Nutzung der in Artikel 10.2.1 genannten fakultativen Haftungsbeschränkungen verloren geht, falls dem Vermieter durch die Verzögerung der Meldung ein Schaden entsteht. Die genannten Versicherungsgarantien und -beschränkungen bleiben jedoch erhalten, wenn die Verzögerung der Meldung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- innerhalb der gleichen Frist eine Beschwerde bei den zuständigen Behörden einreichen. Eine Kopie des Beschwerdeberichts muss dem Vermieter so schnell wie möglich durch den Mieter oder den berechtigten Fahrer ausgehändigt werden. Andernfalls laufen die vom Mieter geschuldeten Mieten weiter, es sei denn, die Verzögerung ist auf höhere Gewalt zurückzuführen.

Die Originalschlüssel des Fahrzeugs müssen außerdem beim Vermieter zurückgegeben werden. Bei Diebstahl oder Verlust der Originalschlüssel muss der Mieter oder ein berechtigter Fahrer:

- den Mieter so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Feststellung des Verlustes oder Diebstahls informieren, da ansonsten die Nutzung der in Artikel 10.2.1 genannten fakultativen Haftungsbeschränkungen verloren geht, falls die Verzögerung der Meldung dem Vermieter Schaden zugefügt hat. Die genannten Versicherungsgarantien und -beschränkungen bleiben jedoch erhalten, wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- den Diebstahl oder Verlust der Schlüssel dem Vermieter und den zuständigen Behörden innerhalb derselben Frist anzeigen. Andernfalls laufen die vom Mieter geschuldeten Mieten weiter, es sei denn, die Verzögerung bei der Meldung von Diebstahl oder Verlust ist auf höhere Gewalt zurückzuführen.

ARTIKEL 12 – BEWERTUNGSVERFAHREN UND ENTSCHÄDIGUNG

Jeder bei der Rückgabe eines Fahrzeugs festgestellte Schaden wird durch einen unabhängigen, von den Versicherungsgesellschaften zugelassenen Sachverständigen begutachtet. Für Schäden, die das Fahrzeug nicht verkehrsuntüchtig machen, wird es nicht stillgelegt, und es wird ein Ferngutachten auf der Grundlage von Fotos, die bei der Rückgabe des Fahrzeugs aufgenommen wurden, erstellt. Der Mieter oder ein berechtigter Fahrer kann auf eigene Kosten eine Gegenexpertise anfordern. Dies darf nur auf der Grundlage der vom unabhängigen Sachverständigen für die Begutachtung verwendeten Elemente erfolgen; eine Stilllegung des Fahrzeugs zu diesem Zweck ist ausgeschlossen, es sei denn, die Stilllegungskosten gehen zu Lasten des Mieters oder eines berechtigten Fahrers und entsprechen mindestens der Miete des Fahrzeugs gemäß dem in der Niederlassung während der Stilllegungsdauer angegebenen Satz, zuzüglich Sicherheitskosten usw.. Wenn der Mieter oder ein Fahrer eine kontradiktorische Gegenexpertise wünscht, muss er die Schadensabteilung des Vermieters innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des unabhängigen Gutachtens schriftlich an folgender Anschrift informieren: SIXT SAS, Schadenabteilung, Flughafen Basel-Mulhouse, 68300 SAINT-LOUIS, Frankreich oder per E-Mail an sinistre.france@sixt.com.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, dem Vermieter den Schaden am gemieteten Fahrzeug zu ersetzen, wenn seine Haftung festgestellt wird und er nicht in den Genuss einer fakultativen Beschränkung gemäß Artikel 10 kommt.

ARTIKEL 13 – MIETPREIS, SONSTIGE KOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

13.1 Mietpreis – Sonstige Kosten

Der Mietpreis ist der Preis, der am Tag der Unterzeichnung des Mietvertrags gemäß den Gebührenverzeichnissen des Vermieters gültig ist. Aktionspreise gelten nur für die vorgegebene Dauer. Wird diese Dauer überschritten, gilt, ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 1.2, der in der Niederlassung angegebene Preis für die gesamte Mietdauer.

DER MIETER IST ZUR ENTRICHTUNG DES PREISES DER VERMIETUNG VERPFLICHTET:

Der Mietpreis setzt sich aus dem Betrag für die Miete und eventuellen Zusatzkosten zusammen:

- **Die Höhe der Miete** wird nach dem vom Mieter gewählten Tarif entweder nur für die vertraglich festgelegte Länge der Mietdauer oder in Abhängigkeit von dieser Mietdauer und den gefahrenen Kilometern festgelegt.

Die während der Laufzeit des Mietvertrags gefahrene Anzahl der Kilometer ist diejenige, die das vom Hersteller im Fahrzeug eingebaute Messgerät anzeigt. Wird der Zähler aufgrund einer betrügerischen Handlung des Mieters oder des berechtigten Fahrers abgeschaltet, wird eine Pauschale von eintausend (1.000) Kilometern pro Tag in Rechnung gestellt.

Der gesamte Betrag für die Miete und die gesamten eventuellen Zusatzkosten müssen vom Mieter für die vertraglich festgelegte Mietdauer beglichen werden. Eine vom Mieter verschuldete verspätete Übernahme des Fahrzeugs oder dessen verfrühte Rückgabe stellen keinen Erstattungsanspruch dar.

- **Eventuelle obligatorische Zuschläge bei der Vermietung:**
 - Zuschläge für Anmietungen in Niederlassungen direkt an Flughäfen oder Bahnhöfen oder in deren unmittelbarer Nähe
 - Zuschläge für „Junge Fahrer“.
- **Eventuelle fakultative Mietzuschläge** stellen die Gegenleistung für vom Vermieter angebotene Dienstleistungen dar, insbesondere:
 - Der Tagespreis für die „Insassenschutzversicherung“ und für die fakultativen Haftungsbeschränkungen,
 - Der Tagespreis für das Mieten von Zubehör (Kindersitz, Navigationssystem, Dachgepäckträger, Ketten und Winterreifen etc.)
 - Gebühren bei Rückgabe in einer anderen Niederlassung als bei der Abholung, die laut Gebührenordnung am Ort der Rückgabe in Rechnung gestellt werden,
 - Kosten für Lieferung und/oder Abholung des Fahrzeugs am vom Mieter gewünschten Standort sowie Kraftstoffkosten für die Fahrt des Vermieters zum Ort der Lieferung oder Abholung,
 - Der Preis für den Kraftstoff, der einem vollen Tank des gemieteten Fahrzeugs entspricht, bei Abschluss eines Mietvertrags, der diesen vollen Tank im Rahmen der Leistung „Kraftstoff-Vorauszahlung“ umfasst; in diesem Fall ermöglicht ein möglicher Kraftstoffrest bei der Rückgabe des Fahrzeugs keine Kostenerstattung.

DER MIETER HAFTET AUCH FÜR DIE BEGLEICHUNG SONSTIGER KOSTEN UND SCHÄDEN, NÄMLICH:

- Außer bei Abschluss der Leistung "Kraftstoff-Vorauszahlung" den Preis des Kraftstoffs, wenn das Fahrzeug nicht mit mindestens dem gleichen Kraftstoffstand zurückgegeben wird wie bei der Fahrzeugübergabe; in diesem Fall stellt der Vermieter den fehlenden Kraftstoff zu einem Preis in Rechnung, der die Kosten für den in der Niederlassung verfügbaren und nach folgender Formel berechneten Tankservice mit einschließt, dessen Beträge und Tarife in der Niederlassung angezeigt werden: Füllgebühr + (durchschnittlicher Marktpreis pro Liter x Anzahl der verbrauchten Liter x Servicegebühr in Prozent),
- Alle dem Vermieter entstehenden Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, falls dieses an einer anderen Stelle als vertraglich vereinbart hinterlassen wird, oder wenn der Vermieter als Folge eines Fehlers seitens des Mieters oder eines berechtigten Fahrers dieses abholen muss (Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen, Schlüssel verloren, Fahrzeug auf Grund von Unterlassung oder Fahrlässigkeit des Mieters oder eines berechtigten Fahrers nicht fahrtüchtig),
- Die Gebühr für Nichterscheinen (No-Show), wenn der Mieter nicht in der Niederlassung erscheint um sein reserviertes Fahrzeug zu übernehmen,
- Die Stornierungsgebühr, wenn der Mieter seine Reservierung 24 Stunden oder weniger vor dem vertraglich festgelegten Mietbeginn storniert,
- Die Kosten für die Neu-Codierung der Schlüssel bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Autoschlüssel; Kosten für die Bereitstellung von Zweitschlüsseln beim Einschließen der Schlüssel im Fahrzeug,
- Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels von Elektro- und Hybridfahrzeugen die Kosten für den Ersatz des Kabels entsprechend der im online oder beim Vermieter einsehbaren Gebührenverzeichnis aufgeführten Pauschale,
- Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (Artikel 15) entstehenden Verwaltungsgebühren,
- Alle vom Vermieter getragenen Kosten für die Reparatur von Schäden am Fahrzeug, die von der Versicherung und den fakultativen Haftungsbeschränkungen, die der Mieter in Anspruch nehmen kann, nicht abgedeckt sind, und zwar insbesondere, neben dem Schaden selbst, die Kosten für die Stilllegung, Gebühren für Sachverständige, Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren, Kosten für Pannenhilfe und/oder Abschleppen und Transport.

13.2 Zahlungsbedingungen

Mit Ausnahme der Prepaid-Tarife für die Vermietung sind der Mietpreis und die verschiedenen Gebühren am Fälligkeitsdatum der Rechnung und mindestens alle 30 Tage nach einer Zwischenrechnung fällig. Der Mietpreis für die Prepaid-Miettarife ist am Tag der Reservierung fällig, und eine eventuelle Nachzahlung am Ende der Mietdauer ist - abhängig von sonstigen Kosten und Schäden - möglich.

Jede verspätete Zahlung nach der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit führt nach einer erfolglosen Mahnung des Mieters zu Verzugsstrafen, die dem dreifachen Satz des gesetzlichen Zinssatzes für den Zeitraum ab dem Tag der Fälligkeit bis zur tatsächlichen Zahlung der Schulden entsprechen, unbeschadet des Rechts des Vermieters, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige

Rückgabe des gemieteten Fahrzeugs zu verlangen. Gewerbliche Nutzer sind außerdem gesetzlich verpflichtet, eine pauschale Entschädigung für Beibehaltungskosten in Höhe von vierzig (40) Euro zu entrichten (Artikel L.441-6 I al.8 und D.441-5 HGB).

Bei Kündigung des Mietvertrags muss das Fahrzeug vom Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die vom Vermieter angegebene Adresse zurückgebracht werden. Bei Nicht-Rückgabe des Fahrzeugs ist der Vermieter berechtigt, alle notwendigen Schritte für die Rückgabe einzuleiten.

13.3 Zahlungsgarantien

Der Vermieter kann die Entrichtung eines Betrages bis zur 2,5-fachen Höhe des vereinbarten Mietpreises inklusive Mehrwertsteuer (einschließlich aller zu Beginn der Mietzeit in Rechnung gestellten Kosten, wie insbesondere Kosten für fakultative Haftungsbeschränkungen und Versicherungen) als Kautions verlangen, die nicht unter 300 Euro liegen kann. Für Fahrzeuge einer höheren Kategorie kann vom Vermieter eine Kautions über einen höheren Betrag verlangt werden, die dem Mieter vor Abschluss des Mietvertrages mitgeteilt wird.

Der Vermieter kann jederzeit, bei Mietbeginn oder später, die effektive Zahlung der Kautions verlangen. Der Vermieter ist verpflichtet, diese gegebenenfalls am Ende der Mietdauer ohne Zinsen und nach Abzug etwaiger Aufwendungen, Entschädigungen oder sonstiger vom Mieter geschuldeter Beträge zurückzugeben.

ARTIKEL 14 – IM VORAUS BEZAHLTE MIETEN („PREPAID“)

Der Mieter kommt bei bestimmten Vermietungen in den Genuss günstiger Tarife, wenn er den Mietpreis zum Zeitpunkt der Buchung bezahlt („Prepaid-Vermietung“).
DER MIETER MUSS BEI DER ÜBERGABE DES FAHRZEUGS DIE BEI DER RESERVIERUNG VERWENDETE BANKKARTE ODER KREDITKARTE VORLEGEN.

Bei Vermietungen zum Prepaid-Tarif kann die Buchung vor Mietbeginn geändert werden. Sie muss jedoch spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn, d.h. vor der tatsächlichen Inbesitznahme des Fahrzeugs, erfolgen. Für jede Änderung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Bei vorausbezahlten Mieten kommen günstigere Tarife als bei Zahlungen der Mieten am Ende der Mietdauer zur Anwendung. Als Gegenleistung für den gewährten Preisvorteil ist der Mietpreis in voller Höhe in jedem Fall vom Mieter zu entrichten, auch bei einer Änderung der Reservierung für einen Prepaid-Mietvertrag. Führt eine Änderung zu einer Erhöhung des Mietpreises, wird diese dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die maximale Dauer einer Prepaid-Vermietung, inklusive Verlängerung, beträgt 42 Tage.

Als Gegenleistung für den gewährten Preisvorteil wird bei einer Stornierung der Prepaid-Reservierung der bereits entrichtete Mietpreis nach Abzug einer

Stornogebühr zurückerstattet. Diese Stornogebühr entspricht der Gesamtmiete bei Reservierungen von weniger als oder gleich zwei (2) Tagen und zwei (2) Tagen bei Reservierungen von mehr als zwei (2) Tagen. Der Vermieter verpflichtet sich seinerseits, alles zu tun, um die Reservierung des Mieters zu gewährleisten und ihm im Falle der Nichtverfügbarkeit in der reservierten Kategorie eine höhere als die reservierte Kategorie anzubieten. Ansonsten ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter eine Entschädigung in Höhe der oben genannten Stornogebühr zu zahlen. Der Mieter wird über die für seine Reservierung anfallenden Stornogebühren informiert, bevor er diese endgültig bestätigt. Stornierungen können online auf der Website von SIXT oder schriftlich an folgender Anschrift erfolgen: Sixt Car Hire, Reservation Service, Flughafen Basel/Mulhouse, F 68300 SAINT LOUIS, Frankreich, E-Mail: res-fr@sixt.com. Erfolgt keine Stornierung, verbleibt der bereits entrichtete Mietpreis in Höhe von bis zu sieben (7) Miettagen vollständig beim Vermieter, wenn der Mieter nicht erscheint, um das im Voraus bezahlte gemietete Fahrzeug zum vereinbarten Datum und spätestens sechzig (60) Minuten nach der bei der Reservierung angegebenen Zeit abzuholen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er die nicht erfolgte Stornierung nicht zu vertreten hat; in diesem Fall haftet er nur für die oben genannte Vertragsstrafe. Bei vorausbezahlten Mietverträgen, die in Frankreich für einen Mietvertrag in einem anderen Land abgeschlossen werden, tritt der Vermieter ausschließlich als Vermittler für das in diesem Land niedergelassene SIXT-Netzmitglied auf.

ARTIKEL 15 - GEBÜHREN, MAUT UND VERSTÖSSE GEGEN DIE STRASSENVERKEHRSORDNUNG

Zahlungsverantwortung

Der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer verpflichtet sich, unter allen Umständen die Straßenverkehrsordnung und allgemein die geltenden Vorschriften einzuhalten, wenn er das gemietete Fahrzeug fährt und benutzt, für das er gemäß diesen Bedingungen und dem Mietvertrag verantwortlich ist.

Der Mieter oder der berechtigte Fahrer erklärt, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Führen des Fahrzeugs ist.

Der Mieter oder der berechtigte Fahrer ist verpflichtet, alle Gebühren, Steuern und Beträge, die laut Vorschriften für die Maut und das Parken des gemieteten Fahrzeugs anfallen, persönlich zu entrichten.

Er ist persönlich verantwortlich für die Entrichtung aller Bußgelder und Gebühren im Zusammenhang mit dem Fahren und der Nutzung des Mietfahrzeugs sowie aller strafrechtlichen, administrativen und finanziellen Folgen, die sich aus Verstößen gegen die geltenden Vorschriften (einschließlich Parkvorschriften) bezüglich des Mietfahrzeugs während der Mietdauer ergeben können.

In den Fällen, in denen der Vermieter verpflichtet ist, die vom Mieter oder einem berechtigten Fahrer entsprechend dem vorstehenden Absatz geschuldeten Geldbußen und Gebühren zu zahlen, ermächtigt der Mieter den Vermieter ausdrücklich, den der Geldbuße oder der Gebühr entsprechenden Betrag und

gegebenenfalls alle Zuschläge, die aufgrund der Nichtzahlung dieser Geldbußen oder Gebühren durch den Mieter fällig werden, einzuziehen.

Für jede Geldbuße oder Gebühr, die der Mieter oder ein vom Vermieter berechtigter Fahrer zu zahlen hat und die vom Vermieter entgegengenommen und bearbeitet wird, muss der Mieter dem Vermieter die Bearbeitungskosten entrichten, deren Höhe in jeder Niederlassung aushängt und im Gebührenverzeichnis des Vermieters aufgeführt ist.

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ermächtigt der Mieter den Vermieter, den Betrag, der diesen Geldbußen, Gebühren und Verwaltungskosten entspricht, von der Zahlungskarte des Mieters abzubuchen.

Anfechtung von Parkgebühren

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die dem Vermieter mitgeteilten Parkgebühren, die der Mietdauer des Fahrzeugs entsprechen, für das er vertraglich verantwortlich ist, unbeschadet der Möglichkeit für den Mieter fällig sind, das Gegenteil zu beweisen.

In diesem Zusammenhang erklärt der Mieter, dass ihm die Bestimmungen von Artikel L.2333-87 der frz. Gemeindeordnung bekannt sind, wonach Rechtsmittel gegen Parkgebühren vom Inhaber des Fahrzeugscheins, d.h. dem Vermieter, eingelegt werden können.

Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter über die ihm in Bezug auf die Mietdauer gemeldeten Parkgebühren zu informieren, indem er ihm eine Kopie der entsprechenden Mitteilung innerhalb einer Frist zusendet, die es ihm ermöglicht, die Unangemessenheit der Gebühr zu belegen.

Der Mieter teilt dem Vermieter mit, ob er beabsichtigt, die Gebühr anzufechten, und verpflichtet sich, ihm mindestens sieben Tage vor Ablauf der in der Mitteilung genannten Beschwerdefrist alle Beweise zu übermitteln, die er zur Anfechtung der Gebühr benötigt. Der Vermieter wird den Mieter über das Ergebnis der Beschwerde informieren.

Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass seine Entscheidung, die Gebühren anzufechten, den Vermieter nicht daran hindert, einen Betrag in Höhe der Gebühren (ggf. mit dem entsprechenden Zuschlag) und der Verwaltungsgebühren zu berechnen, sobald ihm die Gebühren mitgeteilt werden.

Für den Fall, dass das Rechtsmittel zu einer Aufhebung oder Minderung der Gebühren führt, erstattet der Vermieter dem Mieter den Betrag der Gebühren oder gegebenenfalls seinen stornierten Teil zurück.

Benennung des Mieters und Übermittlung seiner Daten bei Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung

Der Eigentümer des Fahrzeugs, also der Vermieter, ist gesetzlich verpflichtet, alle Geldstrafen im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten zu zahlen, die festgestellt

wurden, ohne dass das Fahrzeug angehalten wurde, es sei denn, er stellt den Behörden Informationen zur Verfügung, die es ermöglichen, den Mieter oder den für diese Vergehen verantwortlichen berechtigten Fahrer zu identifizieren.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter ihn gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 121-2, L. 121-3 und L. 121-6 der französischen Straßenverkehrsordnung bei den Polizeibehörden melden muss.

Dazu übermittelt der Vermieter Angaben zur Identität des Mieters oder eines berechtigten Fahrers sowie folgende Informationen: Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Führerscheinnummer und Ausstellungsdatum. Der Vermieter kann auch verpflichtet werden, den Polizeibehörden eine Kopie des Mietvertrages oder jedes andere Element, das die Vermietung des Fahrzeugs an den Mieter oder den berechtigten Fahrer belegt oder seine Identifizierung ermöglicht, zu übermitteln.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er im Zusammenhang mit den Informationen, die der Vermieter den Behörden mitteilen kann, dafür Sorge tragen muss, dass seine persönlichen Daten auf dem neuesten Stand sind, und er verpflichtet sich, diese gegebenenfalls zu aktualisieren.

ARTIKEL 16 - ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

Vom Vermieter ausgestellte Rechnungen werden dem Mieter grundsätzlich auf elektronischem Wege und in elektronischer Form an die vom Mieter hierfür angegebene Adresse übermittelt. Insofern erklärt sich der Mieter damit einverstanden, keine Papierrechnungen mehr zu erhalten. Er akzeptiert auch, dass der Vermieter ihm gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstellte elektronische Rechnungen an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse senden kann. Der Mieter kann jederzeit die Übermittlung elektronischer Rechnungen ablehnen und die Zusendung einer Rechnung in Papierform verlangen.

Der Mieter muss die notwendigen Schritte unternehmen, um die elektronischen Rechnungen empfangen oder - falls vereinbart - herunterladen zu können. Der Mieter ist für jede Störung verantwortlich, die ihn daran hindert, elektronisch übermittelte Rechnungen zu empfangen oder herunterzuladen. Die Rechnung gilt als eingegangen, sobald sie in den vom Mieter kontrollierten Bereich gelangt ist. Sendet der Vermieter dem Mieter lediglich eine Mitteilung, dass die elektronische Rechnung zum Download zur Verfügung steht, so gilt diese erst als beim Mieter eingegangen, wenn er sie heruntergeladen hat. Der Mieter ist verpflichtet, die bereitgestellten Rechnungen in regelmäßigen Abständen herunterzuladen.

Kann eine Rechnung nicht empfangen oder heruntergeladen werden, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sendet der Vermieter dem Mieter eine Kopie der Rechnung, die als Kopie gekennzeichnet ist. Wenn Störungen, die die Übermittlung von elektronischen Rechnungen verhindern, nicht rasch behoben werden können, ist der Vermieter berechtigt, diese Rechnungen in Papierform zu übermitteln, bis die Störungen behoben sind.

Für den Fall, dass der Vermieter dem Mieter Zugangsdaten, einen Benutzernamen und/oder ein Passwort zur Verfügung stellt, ist der Mieter verpflichtet, diese Daten

vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und vertraulich zu behandeln. Hat der Mieter Kenntnis von einem unbefugten Zugriff auf diese Daten, hat er den Vermieter unverzüglich darüber **zu informieren**.

ARTIKEL 17 - COMPUTERGESTÜTZTE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

17.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In seiner Eigenschaft als Verarbeitungs(mit)verantwortlicher erfasst SIXT SAS personenbezogene Daten über den Mieter sowie jeden berechtigten Fahrer oder jeden Dritten, der an den Reservierungsvorgängen beteiligt ist.

Diese Informationen sind für die Verwaltung des Mietvertrags, die Erbringung der Dienstleistungen, die Verwaltung der Kundenbeziehungen und die gewerblichen Beziehungen erforderlich. Sie werden auch zu Sicherheitszwecken oder zur Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen von SIXT aufbewahrt.

Die erfassten Daten werden mit sämtlichen Konzerngesellschaften der SIXT-Gruppe geteilt, um die Service-Kontinuität zu gewährleisten.

Im Einklang mit dem französischen Datenschutzgesetz und der DSGVO verfügen Sie über folgende Rechte:

- Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Aktualisierung und Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Recht auf Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO), wenn sie unrichtig, unvollständig, zweideutig oder veraltet sind oder wenn ihre Erfassung, Verwendung, Weitergabe oder Aufbewahrung verboten sind,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 21 DSGVO),
- Recht auf Übertragbarkeit der von Ihnen bereitgestellten Daten, wenn Ihre Daten mit Ihrer Einwilligung oder im Rahmen eines Vertrags automatisch verarbeitet werden (Art. 20 DSGVO),
- Recht auf Festlegung des weiteren Umgangs mit Ihren Daten nach Ihrem Tod und ob wir Ihre Daten an einen von Ihnen zuvor benannten Dritten weitergeben dürfen (oder nicht). Liegen im Todesfall keine Anweisungen Ihrerseits vor, verpflichten wir uns zur Vernichtung Ihrer Daten, außer wenn sich ihre Aufbewahrung zu Beweis Zwecken oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung als notwendig erweist.

Sie können Ihre Rechte per E-Mail an dataprotection@sixt.com oder auf dem Postweg an SIXT, DPO Sixt, 42 Avenue de Saxe 75007 Paris ausüben, indem Sie Ihre Identität durch jedes zulässige Mittel belegen. Bei Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten können Sie sich auch an unseren Datenschutzbeauftragten an folgender Adresse wenden: dataprotection@sixt.com.

Nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzpolitik, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.sixt.fr/plusieurs-renseignements/donnees-personnelles/>

17.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN

- **Datei für Risikopersonen**

Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der Vermieter unter bestimmten Bedingungen Personen, die möglicherweise ein vertragliches Risiko darstellen, das die Ablehnung der Vermietung an diese Personen zur Folge hat, erfassen. Dabei verpflichtet sich der Vermieter zur umfassenden Einhaltung der guten beruflichen Praxis der französischen Datenschutzkommission CNIL im Rahmen der spezifischen Zulassung Nr. 11 „Fahrzeugvermieter und Beobachtung von Risikopersonen“.

- **Schutz der Fahrzeuge des Vermieters**

Zur Gewährleistung der Sicherheit seiner Fahrzeuge und des Mieters und zur Sicherstellung der Einhaltung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gestattet der Vermieter manche Fahrzeuge mit Geolokalisierungsvorrichtungen zur Betrugsbekämpfung aus (Fahrzeugdiebstahl, Verwendung von Fahrzeugen zu kriminellen Zwecken usw.).

Einige so genannte „vernetzte“ Fahrzeuge mit Geolokalisierungsvorrichtung ermöglichen auch die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die Fahrzeugnutzung und die Erleichterung von Berichten und Ermittlungen bei Unfällen und/oder Schäden durch spezifische Sensoren.

Nähere Einzelheiten zur Datenverarbeitung im Rahmen des Schutzes unserer Fahrzeuge entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzpolitik unter folgendem Link: <https://www.sixt.fr/plusieurs-renseignements/donnees-personnelles/>

- **Reservierung und Vermietung über die SIXT-App**

Der Vermieter bietet seinen Kunden eine App für Car-Sharing an. Sie ermöglicht unter anderem das Verriegeln, Entriegeln und Sichern des Fahrzeugs über das Smartphone des Kunden.

Im Rahmen von Car-Sharing werden die dem Mieter zur Verfügung gestellten Fahrzeuge auch mit einer Geolokalisierungsvorrichtung ausgestattet, die es neben den vorstehenden Zwecken ermöglicht, die Verfügbarkeit und das Vorhandensein des gemieteten Fahrzeugs am vorgesehenen Ort und zur vorgesehenen Zeit sicherzustellen.

Nähere Einzelheiten zu den über die SIXT-App durchgeführten Reservierungen entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzpolitik unter folgendem Link: <https://www.sixt.fr/plusieurs-renseignements/donnees-personnelles/>

- **Bearbeitung von Schäden und Bußgeldbescheiden**

Der Vermieter ist verpflichtet, Daten zu Bußgeldbescheiden und Gebühren bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder jede andere für den Mieter geltende Bestimmung zu verarbeiten.

Nähere Einzelheiten zur Bearbeitung von Schäden und Verstößen entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzpolitik unter folgendem Link: <https://www.sixt.fr/plusieurs-renseignements/donnees-personnelles/>

- **Betrugsbekämpfung**

Im Rahmen des Reservierungsvorgangs führt der Vermieter eine Gefährdungsbeurteilung am Endgerät des Nutzers durch, wofür die Risk Ident-Datenbanken in Anspruch genommen werden. Diese Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Betrugsversuchs berücksichtigt unter anderem die eventuelle Verbindung des Endgeräts mit verschiedenen Dienstleistern, den eventuellen häufigen Wechsel des geografischen Bezugsortes des Endgeräts, die Zahl der mit dem Endgerät durchgeführten Transaktionen und die eventuelle Nutzung einer Proxy-Verbindung.

Nähere Einzelheiten zu unserer Betrugsbekämpfung entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzpolitik unter folgendem Link: <https://www.sixt.fr/plusieurs-renseignements/donnees-personnelles/>

ARTIKEL 18- RÜCKTRITT

Der Mietvertrag kann von einer der Parteien gekündigt werden, wenn die andere Partei eine ihrer wesentlichen Verpflichtungen aus dem genannten Mietvertrag oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht erfüllt. Ungeachtet einer solchen Kündigung behalten die Parteien das Recht, Schadenersatz zu verlangen, der durch die Verletzung von Vertragsbestimmungen durch die andere Partei entstanden ist. Die Kündigung wird 8 Tage nach Versand einer wirkungslos gebliebenen Aufforderung zur Behebung des festgestellten Verstoßes wirksam.

Im Falle der Kündigung des Mietvertrags muss das Fahrzeug vom Mieter auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko an die vom Vermieter angegebene Adresse zurückgebracht werden.

Wird das Fahrzeug nicht zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, alle notwendigen Schritte für die Rückgabe einzuleiten. Bei Nichtrückgabe zu dem im Kündigungsschreiben angegebenen Datum und Zeitpunkt entfallen die zu Beginn der Mietdauer abgeschlossenen Haftungsbeschränkungen und fakultativen Versicherungen. In Bezug auf die ununterbrochene Nutzung des Fahrzeugs und bis zu seiner tatsächlichen Rückgabe haften der Mieter und jeder berechtigte Fahrer dem Vermieter gegenüber gesamtschuldnerisch für die Zahlung einer Nutzungsentschädigung, deren Höhe dem öffentlichen Satz des Vermieters für Tagesmieten entspricht, der in den Niederlassungen des Vermieters angegeben ist,

es sei denn, die Nichtrückgabe ist nicht durch den Mieter oder den berechtigten Fahrer zu vertreten.

ARTIKEL 19 - GERICHTSSTAND

Hat der Mieter den Mietvertrag zu gewerblichen Zwecken abgeschlossen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ausschließlich das Handelsgericht PARIS zuständig.

ARTIKEL 20 – AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Bei Reklamationen muss sich der Mieter zunächst an den Kundendienst des Vermieters wenden: service.clientele@sixt.com.

Als zweite Instanz kann er sich an den Mediator des Nationalen Beirates der Automobilbranche (CNPA) wenden:

- per Post unter Verwendung eines Anrufungsformulars, das von der Website des Mediators unter folgender Adresse heruntergeladen werden kann: M. le Médiateur du Conseil national des professions de l'automobile (CNPA) - 50, rue Rouget de Lisle - 92158 SURESNES Cedex;
- auf der Website www.mediateur-cnpa.fr.

In jedem Fall behält sich der Mieter das Recht vor, bei einem Scheitern des gütlichen Streitbeilegungsverfahrens das zuständige Gericht anzurufen.

Anhang 1 - Auslandsfahrten und Gebietsbeschränkungen

Die Wahl einer Fahrzeugkategorie oder -marke kann die Einreise in bestimmte Länder einschränken. Im Rahmen dieser Einschränkungen sind die Länder in drei Zonen eingeteilt.

Zone 1: Andorra, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, San Marino, Spanien, Schweden, Schweiz und Vatikanstadt.

Zone 2: Kroatien, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei und Slowenien.

Zone 3: Alle Länder, die nicht in Zone 1 oder 2 liegen.

Fahrzeuge der Marken Audi, BMW, Mercedes-Benz, Aston Martin, Jaguar, Porsche, Maserati, Range Rover und Volkswagen sowie alle Jeeps/Geländewagen dürfen nur in Ländern der Zone 1 fahren.

LKWs, Vans und Kleinbusse dürfen nur in den Zonen 1 und 2 fahren.

Die Einreise in Länder der Zone 3 ist grundsätzlich verboten.